

25.10.01**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - G**zu **Punkt** der 769. Sitzung des Bundesrates am 9. November 2001

Dritte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung**A****Der federführende Agrarausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 4)

In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

- '1. In § 1 Abs. 4 wird das Datum "31. Dezember 2001" durch das Datum "31. Dezember 2002" ersetzt.'

Begründung:

Zu den Sekundärrohstoffdüngemitteltypen gehören u.a. Düngemittel auf Klärschlammbasis (auch reine Klärschlämme) sowie Typen aus bestimmten verwertbaren Abfällen tierischer Herkunft. Diese Düngemittel sind auf Grund des bestehenden seuchenhygienischen und schadstoffseitigen Restrisikos gegenwärtig in die Diskussion geraten.

Ausgeliefert am 30. OKT. 2001

Neben den Klärschlämmen sind auch bestimmte Düngemittel auf der Basis tierischer Abfälle kritisch zu beurteilen. Im Zuge der BSE-Diskussion sind u.a. Düngemittel aus Knochenmehl oder Gelatine wegen eventuell möglicher Verbreitung von Prionen aus seuchenhygienischen Gründen nur noch mit Vorbehalt zu betrachten und neu zu bewerten.

BMVEL und BMU haben im Oktober 2001 eine wissenschaftliche Anhörung "Landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm und anderen Düngern unter Berücksichtigung des Umwelt- und Verbraucherschutzes" durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Anhörung sollten u.a. bei der Neubewertung des Nutzens (Nährstoffrückführung) und der Risiken (Schadstoffe, Seuchenhygiene) von Sekundärrohstoffdüngern berücksichtigt werden und bei der Neugestaltung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen Eingang finden.

Insofern ist die vom Bund vorgeschlagene unbefristete Zulassung von Sekundärrohstoffdüngern ein falsches Signal und entspricht auch nicht der gegenwärtigen Beschlusslage der AMK. Zudem ist gegenwärtig eine grundlegende Novelle der Düngemittelverordnung in Vorbereitung, die voraussichtlich im Jahr 2002 in das parlamentarische Verfahren eingebracht wird und u.a. den Problembereich der Sekundärrohstoffdünger neu regeln wird. Sie wird dann auch die jetzt vorgelegte Verordnung ersetzen. Daher besteht zum jetzigen Zeitpunkt auch keine zwingende Notwendigkeit, bereits jetzt eine unbefristete Zulassung der Sekundärrohstoffdüngemitteltypen einzuführen.

Eine Änderung der Regelung des § 1 Abs. 4 der Düngemittelverordnung ist aber erforderlich, weil ansonsten die Zulassung der Sekundärrohstoffdüngemitteltypen zum 31. Dezember 2001 ausläuft und dies zu erheblichen Problemen vor allem bei den Herstellern und Kläranlagenbetreibern führen würde, da bis Ende des Jahres keine ausreichenden alternativen Entsorgungs- bzw. Verwertungswege aufgebaut werden könnten.

Zur Überbrückung der Zeit bis zum Inkrafttreten der für das nächste Jahr geplanten umfassenden Novelle der Düngemittelverordnung und der damit verbundenen notwendigen Entscheidung über den künftigen Einsatz von Klärschlämmen sowie anderer kritischer Stoffe als Düngemittel, sollte daher nur eine befristete Verlängerung der Zulassung der Sekundärrohstoffdüngemitteltypen vorgenommen werden. Es wird eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2002 vorgeschlagen, da die Novelle voraussichtlich bis zu diesem Termin in Kraft getreten sein wird.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a₁ - neu - (Anlage 1, Vorbemerkungen zum Abschnitt "Düngemitteltypen")

In Artikel 1 Nr. 3 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) Die Vorbemerkungen nach dem Wort "Düngemitteltypen" werden wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 Ziffer 1 Buchstabe a wird die Angabe "Abschnitte 2, 3 und 4" durch die Angabe "Abschnitte 2, 3, 4 und 5" ersetzt.

- bb) In Nummer 4 Ziffer 1 ist die Angabe "des Abschnitts 3 und des Abschnitts 4 Buchstabe A" durch die Angabe "des Abschnitts 3, des Abschnitts 4 Buchstabe A und des Abschnitts 5" zu ersetzen.'

Begründung:

Der neue Abschnitt 5 soll in die entsprechenden Vorbemerkungen mit aufgenommen werden, damit bei den Düngemitteln nach Abschnitt 5 auch die Gehalte an Mg, Na, S und das Enthaltensein von Nitrifikationshemmstoffen angegeben werden kann. Dies erhöht die Transparenz für den Verbraucher.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (Anlage 1 Abschnitt 5)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c sind in Anlage 1 Abschnitt 5 Nr. 3 die Vorbemerkungen wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 und 2 ist das Wort "sein" jeweils durch das Wort "werden" zu ersetzen.
- b) In Satz 3 ist in den Klammerzusätzen jeweils das Wort "sind" durch das Wort "werden" zu ersetzen.

Begründung:

Die Eingrenzung der als Aufbereitungshilfsmittel, Hüllsubstanzen und Trägermaterialien nach Nummer 2 in Frage kommenden Stoffe kann praktisch nicht überwacht werden. Die gewählte Formulierung kann zu unterschiedlichen Auslegungen führen. Ebenso sind die Vorgaben für Hüllsubstanzen kaum zu überwachen. Die geänderte Formulierung stellt mehr auf die Herstellung ab und erleichtert die Beweislast für die Kontrolle.

B

4. **Der Gesundheitsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.